

Satzung

des Fördervereins des Schüler- und Jugendzentrums
für soziokulturelle Schüler- und Jugendarbeit in Zingst e.V.

(Stand 09.06.2015)



Anlagen

Anlage 1 Finanz- und Kassenordnung

Anlage 2 Vorstandsmitglieder / Kassenprüfer

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: „ Förderverein des Schüler- und Jugendzentrums für soziokulturelle Schüler- und Jugendarbeit in Zingst e.V. (Förderverein des SJZ)
2. Der Sitz des Vereins ist das Schüler- und Jugendzentrum in Zingst.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 03.12.1992 gegründet und am 13.05.1993 in das Vereinsregister unter AZ RVR 9/93 Nr. 225 beim Kreisgericht Ribnitz-Damgarten eingetragen. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Ribnitz-Damgarten.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist generationsübergreifende soziokulturelle Arbeit.
Im Schüler- und Jugendzentrum soll eine vielfältige Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) geleistet werden.
Der Verein hat sich ferner zur Aufgabe gesetzt, die gemeinsamen Interessen und Aufgaben der Vereine in Zingst zur Jugendarbeit zu beraten, zu fördern und zu unterstützen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - die Vertretung der Interessen in der kulturellen und offenen Freizeitgestaltung, sowie der außerschulischen Bildungsangebote der Schüler und Jugendlichen des Ortes in Zingst gegenüber der Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung.
 - die Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten im Ort.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und anderen Trägern.
 - die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur finanziellen Förderung einer kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51- 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die in Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke nachgewiesenen und genehmigten Kosten werden nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.

§ 4 Rechtsgrundlage

1. Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außengerichtlich durch je zwei der nachfolgend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Kassenwart

2. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
 - a) Die Satzung
 - b) Die Finanz- und Kassenordnung

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchte.

2. Anträge zur Aufnahme als natürliches, juristisches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Antragssteller ist über den Inhalt der Satzung in Kenntnis zu setzen.

3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen einen die Annahme des Aufnahmegesuches verweigernden Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Antragssteller ist über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

4. Die Mitgliedschaft kann erlöschen durch:
 - a) Freiwilligen Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist,
 - b) Ausschluss mit Streichung aus der Mitgliederliste, wenn keine Bereitschaft mehr zur Mitarbeit im Verein gezeugt wird bzw. bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages (Trotz Mahnung 1 Jahr nicht bezahlt).
 - c) Ausschluss aus dem Verein insbesondere bei Verletzung des § & Abs.2 bis 4; vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören und durch 2/3 – Beschluss der Mitgliederversammlung förmlich auszuschließen.
 - d) Bei Tod eines Mitgliedes
 - e) Bei Auflösung juristischer Personen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle natürlichen Personen haben in der Mitgliederversammlung, ausgenommen hauptamtlich Beschäftigte des Fördervereins, Sitz- und Stimmrecht. Die Jugendlichen unter 18 Jahren üben ihr Sitz- und Stimmrecht über den Jugendsprecher aus. Im Verhinderungsfall muss ein schriftlicher Antrag auf Stimmübernahme vorliegen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

3. Die Mitglieder und Angestellten sind verpflichtet, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Gerätschaften pfleglich zu nutzen, zu warten und bei Beschädigung den Vorstand davon in Kenntnis zu setzen und für deren Beseitigung aufzukommen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
5. Durch die Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
6. Die Mitglieder sind angehalten, das Interesse für den Verein durch regelmäßige Mitarbeit im Umsetzen des Vereinsgedankens zu bewahren.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Jugendversammlung
- c) und der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt, und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch eine schriftliche Einladung einzuberufen. Der Einladung ist der Vorschlag einer Tagesordnung und der Wortlaut vorliegender Anträge beizufügen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Vereininteresse für notwendig hält.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Entlastung und Wahl der Kassenprüfer

 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - des Abschlusses von Pacht- und Mietverträgen
 - von Entscheidungen über Bauvorhaben im Rahmen des Jahresfinanzplanes,

- der Inanspruchnahme von Krediten und langfristigen Darlehen,
 - der Bestellung von Hypotheken und Grundschulden, von Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 - zur Festlegung von Umlagen und sonstigen Leistungen und deren Fälligkeiten
- Beschlüsse zu Satzungsänderungen
 - zum Ausschluss von Mitgliedern
 - zur Festlegung der Verwendung der nichtzweckgebundenen Spenden und der Mitgliederbeiträge im laufenden Haushaltsjahr
 - zur Vereinsauflösung
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Jugendlichen Mitglieder des Vereins (ab 12- bis 18- jährige Personen).
2. Die Jugendversammlung findet mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird spätestens 14 Tage zuvor durch Aushang einberufen.
3. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher und einen Vertreter des Jugendsprechers als Vertreter der Jugend im Vorstand des Vereins.
4. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
5. Der Jugendsprecher hat auf Beschluss der Jugendversammlung Vetorecht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich aus natürlichen Personen, die volljährig, geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sind wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) JugendsprecherEine namentliche Aufstellung des Vorstandes geht aus der Anlage 2 zu dieser Satzung hervor.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn Vereinsinteressen zu beraten sind.
4. Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Kosten werden nach Aufwand und Nutzen, nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, abgerechnet und rückerstattet.
5. Der Vorstand schlägt zwei Kassenprüfer vor, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht im Verein angestellt sein.
6. Der Verein wird gerichtlich und außengerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch je zwei der nachfolgend genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten:
 - d) Vorsitzender
 - e) Stellvertreter
 - f) KassenwartIm Innenverhältnis sind die Mitglieder an Beschlüsse des gesamten Vorstandes gebunden.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf drei Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide können auf Beschluss des Vorstandes auf dem Weg des konstruktiven Misstrauensvotums mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder von ihrer Funktion entbunden werden. Bei Abstimmung über die eigene Person ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht Stimmberechtigt.
9. Das Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zurücktreten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine verbleibende Amtszeit ein Mitglied für die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch eingesetzt werden. Dieses Mitglied darf nur die zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendigen Aufgaben wahrnehmen.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammen.

11. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden, haben dann aber nur beratende Stimme.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
13. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn einer Sitzung einen Protokollführer, der über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anfertigt, welche von beiden zu unterzeichnen ist.
14. Anstelle von Vorstandssitzungen können bei Teilnahme von Beisitzern erweiterte Vorstandssitzungen einberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Umsetzung der Vereinsziele,
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Festsetzung der Richtlinien und Grundsätze der Tätigkeit, der Einrichtung und Ausweitung der nach dem KJHG vorgesehenen Hilfsformen,
- die Erstellung des Jahresfinanzplanes,
- die Erstellung des Finanz- und Jahresberichtes zum laufenden Haushaltsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung,
- die Gestaltung von Hausverträgen,
- die Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
- die Führung der Dienstaufsicht
- die Regelung zu Verhandlungen des kommunalen Zuschusses,
- der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
- Entscheidungen über Bauvorhaben im Rahmen des Jahresfinanzplanes,
- die Inanspruchnahme von Krediten und langfristigen Darlehen,
- die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden,
- der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten.

§ 12 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Fördervereins werden Beiträge erhoben.

Die Entscheidung über die Höhe eines Mindestbeitrages fällt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsveränderung

die Satzung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag der eingeschriebenen natürlichen und juristischen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Durch Austritt oder Konkurs, sowie Ausschluss eines Mitgliedes wird das Bestehen des Vereins nicht berührt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen oder diese selbst zurück.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Zingst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne soziokultureller Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.6. 2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

(Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 13.05.1993 sowie deren 1.Überarbeitung und Ergänzung vom 03.12.1992, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 30.04.1999, sowie die 2.Überarbeitung der Satzung vom 13.05.1993, bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 30.07.1996, als auch die durch Mitgliederversammlung bestätigte Fassung vom 13.05.1998. Die von der Mitgliederversammlung am 18.3.2008 beschlossene Fassung tritt hiermit ebenfalls außer Kraft)

Zingst, 09.06. 2015

Unterschriften:

Finanz- und Kassenordnung

1. Beiträge

- Die Mitglieder haben an den Förderverein Beiträge zu entrichten. Die Höhe eines Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- Für Schüler, Studenten, Ehegatten von Vereinsmitgliedern, Arbeitslose und Rentner ermäßigt sich der Beitrag um 50%. Schüler, Studenten und Arbeitslose haben die Ermäßigungsberechtigung jährlich neu nachzuweisen.
- Über den jährlichen Beitrag hinaus sind zusätzliche Spenden willkommen.
- Die Halbjahresbeiträge sind zum 31.03 bzw. 30.09. eines jeden Kalenderjahre fällig.
- Für Spenden wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
- Die jährliche Mitgliederversammlung legt die Verwendung der nicht zweckgebundenen Spenden und der Beiträge fest.

2. Haushaltsplan

- Der Leiter des SJZ legt dem Vorstand bis zum 10. Oktober des laufenden Geschäftsjahres den Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr zur Prüfung und Bestätigung vor.
- Der Vorstand erarbeitet den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Geschäftsjahr.
- Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht überschreiten.
- Der Gesamthaushaltsplan ist Grundlage für die Zuschussbeantragung bei der Gemeinde Zingst.
- Zusätzlich erwirtschaftete Mittel stehen dem Verein abzüglich der an das Finanzamt abzuführenden Steuern zur Verfügung. Das betrifft z.B. Mittel aus Sponsoringverträgen, Kassierung von Eintrittsgeldern, Spenden u.a.

3. Rechenschaftslegung

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschlussbericht zur Bestätigung vor.

4. Rechnungsprüfung

- Zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen.
- Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstellen. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Kassenvorstand Entlastung.

5. Kostenordnung

- Für die Benutzung privater PKW bei genehmigten Dienstreisen werden 0,2 €/km je mitfahrende Person an den Fahrzeughalter gezahlt.

- Bei genehmigten Lehrgängen werden die Lehrgangsgebühren übernommen. Bei Dienstreisen mit über 12 Stunden Abwesenheit vom Heimatort werden 5,00 € Tagesgeld gezahlt.
- Anschaffungen im Wert von über 100,00 € sind vom Vorstand zu genehmigen.
- Anschaffung bis zu 100,00 € entscheidet der Leiter der in Richtung
- An Mitglieder erfolgt die Aufwandserstattung für vorher zu genehmigende Aufwendung nach Vorlage der Belege.
- Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten kann an Vorstandsmitglieder eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

6. Kassen – und Bankverwaltung

- Die Kasse des Fördervereins ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Der Zahlungsverkehr erfolgt vorrangig bargeldlos.
- Der Kassenbestand darf 50,00 €/Monat pro Barkasse nicht überschritten werden. Das Bargeld ist in einer verschlossenen Kassette beim Buchhalter aufzubewahren.
- Die Zahlungsanweisungen werden vom Buchhalter unterzeichnet und vom Kassenwart bzw. dem Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gegenzeichnet. Dem Buchhalter ist rechtzeitig und langfristig die Verfügbarkeit des jeweilig unterschriebberechtigten anzuzeigen
- Alle den Zahlungsanweisungen zugehörigen Rechnungen bzw. belege sind vor Zahlungsanweisungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen.
- Sachlich richtig zeichnet der Leiter der Einrichtung, rechnerisch richtig zeichnet der Buchhalter.

7. Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins besteht aus Bargeld, Bankbeständen sowie Grund- und Umlaufmitteln. Alle Grundmittel mit einem Anschaffungspreis über 50,00 € sind Inventarisierungspflichtig. Eine Inventarordnung ist zu gegebener Zeit zu fertigen.

8. Schlussbestimmungen

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die nicht in dieser Finanz- und Kassenordnung geregelt sind, entscheidet auf Antrag des Kassenswartes der Vorstand.

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Form am 19.03.2003 Mitgliederversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Finanz und Kassenordnung vom 13.05.1998 außer Kraft.

Zingst, 19.03.2003